

Anträge für das Hauptzollamt

- **zur Erteilung einer Einzelerlaubnis für den steuerbegünstigten Einsatz von Heizöl bzw. Heizgas in einer Anlage zur Kraft-Wärme-Kopplung**
- **zur Rückerstattung der Mineralölsteuer für das in der KWK-Anlage verwendete Mineralöl**

Am 1. April 1999 ist das Gesetz zum Einstieg in die ökologische Steuerreform in Kraft getreten. Neben der Einführung einer „Ökosteuer“ auf Strom sieht es u.a. eine Erhöhung der Mineralölsteuer auf Erdgas (von 0,36 auf 0,68 Pf/kWh_{H0}), auf Flüssiggas (von 5 auf 7,5 Pf/kg) und Heizöl (von 8 auf 12 Pf/ltr.) vor. Für das produzierende Gewerbe gibt es eine Sonderregelung (nach Überschreiten der Belastung durch die Ökosteuerzuschläge für Strom bzw. Mineralöl von je 1.000 DM nur 20% der Ökosteuerzuschläge) sowie einen Spitzenausgleich, falls die Belastung durch die Ökosteuer um 20% über der Entlastung durch die Senkung der Rentenbeiträge liegt.

Sehr erfreulich ist, daß für Anlagen der Kraft-Wärme-Kopplung durch die Steuerreform die Möglichkeit besteht, die komplette Mineralölsteuer (alter ermäßigter Steuersatz + Ökosteuerzuschlag!) durch das Hauptzollamt rückerstattet zu bekommen (in jedem Fall muß bei Bezug des Brennstoffes der volle, neue Steuersatz entrichtet werden!). Bedingung für die Rückerstattung ist, daß das BHKW einen Jahresnutzungsgrad von mindestens 70% aufweist (erfüllt die HKA bei sachgemäßer Einbindung in das Heizungsnetz quasi „automatisch“ durch ihren Wirkungsgrad von 87 bis 89%).

Ist die Nennleistung des BHKW < 700 kW_{el} (bei HKA auch in Kaskadenbetrieb automatisch erfüllt!) muß gleichzeitig auf den eigenerzeugten und selbstgenutzten Strom kein Ökosteuerzuschlag bezahlt werden.

Nach letzten Informationen vom 16. August 1999 liegt zu dem Gesetz immer noch keine Durchführungsverordnung vor. Deshalb haben wir allen Betreibern einer DEV KWK – Anlage per DEV- Telegraph empfohlen, den Stand des internen Betriebsstundenzählers, des internen Stromzählers und, falls vorhanden, des extern angebrachten Brennstoffzählers zum 1.4.99 abzulesen. Neu-Betreibern empfehlen wir zusätzlich zum grundsätzlichen **Antrag zur Verwendung von steuerermäßigtem Mineralöl** einen **Antrag zur Rückerstattung der Mineralölsteuer** beim zuständigen Hauptzollamt zu stellen.

Als Anlage können wir Ihnen hierzu folgende Musteranträge anbieten:

- **Antrag auf Erteilung der Erlaubnis von steuerbegünstigtem Heizgas/ Heizöl in einer Anlage zur Kraft-Wärme-Kopplung**
(am besten dem Antrag den Druck „Technische Daten/ Beschreibung Heiz-Kraft-Anlage“ und die TÜV-Bescheinigung „TÜV-Bescheinigung über....den Brennstoffdurchsatz undWirkungsgrade der KWK“ beilegen!)
- **Antrag auf Rückerstattung der Mineralölsteuer für das in der KWK-Anlage verwendete Mineralöl (Heizgas/ Heizöl)**

(am besten dem Antrag die zusätzliche Information zur „Ermittlung des Brennstoffverbrauchs und des Jahresnutzungsgrads der Kraft- Wärme Kopplungs-Anlage“ beilegen!)

PS:

Unabhängig vom Betrieb einer DEV KWK muß der Betreiber, falls er zum produzierenden Gewerbe bzw. der Forst- und Landwirtschaft gehört, beim Hauptzollamt einen Antrag auf Erlaubnis zur Entnahme von steuerermäßigtem Strom nach § 9 Absatz 3 StromStG stellen. Den vom Hauptzollamt ausgestellten "Erlaubnisschein" muß er seinem EVU vorlegen, damit dieses bei der Stromabrechnung die richtigen Steuersätze (voll: 2 Pf/kWh, reduziert: 0,4 Pf/kWh) anwendet. In der Regel wird darüber jeder Stromkunde von seinem EVU informiert und erhält hierzu auch ein Formular!

Die KWK-Anlage ist über eine am Boden verschraubte Schiene ortsfest mit dem Boden verbunden. Die festen Anschlüsse der Gas-, Heizungs- und Elektroversorgung sind nur mit Werkzeugen zu lösen. Ein Betrieb der KWK-Anlage ohne vorgenannte, vom Hersteller vorgeschriebene Befestigungen und Verbindungen mit dem Gebäude ist nicht möglich. Für den Betrieb der KWK-Anlage gibt es keine zeitliche Begrenzung.

Wir garantieren, daß im Jahresdurchschnitt der KWK-Anlage mindestens 70% des Energieinhaltes des verwendeten Erdgases/ Heizöls¹ in der Form der begünstigt erzeugten Wärme- und mechanischen Energie genutzt wird (nach § 3 Abs. 3 Satz 2 MineralölStG). Der Gesamtwirkungsgrad der KWK-Anlage beträgt nach TÜV-Prüfbericht (G 2620) ca. 88%. Diese Garantie wird durch folgende Maßnahmen sichergestellt:

- Die KWK-Anlage wird ausschließlich wärmegeführt betrieben. Dazu ist die standardisierte, vom TÜV Rheinland typgeprüfte KWK-Anlage der Firma DEV entsprechend den Vorschriften des Herstellers in das Heiznetz eingebunden. Durch die serienmäßige Regelungs- und Überwachungseinheit der KWK-Anlage ist sichergestellt, daß diese nur bei Wärmebedarf betrieben werden kann. Ein zusätzliches Kühlsystem ist nicht vorhanden.

- Die KWK-Anlage wird benutzt zur

Raumheizung

Brauchwassererwärmung

Schwimmbaderwärmung

.....

Mit freundlichen Grüßen

Ort, Datum: Unterschrift:

Wir gehen davon aus, daß mit Antragstellung eine vorläufige Erlaubnis verbunden ist bzw. die KWK-Anlage binnen 3 Wochen in Betrieb gehen kann.

Antragsteller:

.....
.....
.....
☎.....

¹⁾ Bitte nicht zutreffendes streichen

An das Hauptzollamt

.....
.....
.....

Antrag auf Rückerstattung der Mineralölsteuer für das in der KWK-Anlage verwendete Mineralöl

Sehr geehrte Damen und Herren !

mit dem Einstieg in die ökologische Steuerreform hat der Gesetzgeber u.a. auch eine vollständige Steuerbefreiung für den gesamten Input für Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen mit einem durchschnittlichen Jahresnutzungsgrad von mindestens 70 % eingeführt.

Wie Sie anhand meiner Anmeldung vom entnehmen können, betreiben wir/betreibe ich eine KWK-Anlage (Blockheizkraftwerk) mit Erdgas/ Flüssiggas/ Heizöl. Nachdem diese Anlage einen durchschnittlichen Jahresnutzungsgrad von über 70% aufweist, beantragen wir/beantrage ich die Rückerstattung der von meinem Lieferanten in Rechnung gestellten Mineralölsteuer.

Als Nachweis über die bezogenen Brennstoffverbrauchsmengen verweisen wir/verweise ich auf die eingebauten Betriebsstunden- und Stromzähler. Der Brennstoffdurchsatz des Blockheizkraftwerks pro Betriebsstunde ist der DEV- Bescheinigung vom 12.08.99 zu entnehmen.

Bitte übersenden Sie mir die für die Rückvergütung notwendigen Anträge. Für weitere Auskünfte stehen wir/ stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Ort, Datum: Unterschrift:

Anlage:

- Hinweise zur Ermittlung des Brennstoffverbrauchs in der DEV – KWK
- DEV-Bescheinigung zum Brennstoffdurchsatz und Wirkungsgrad der DEV KWK

Ermittlung des Brennstoffverbrauchs und des Jahresnutzungsgrads der Heiz-Kraft-Anlage

1. Brennstoffverbrauch der KWK

Für die Rückerstattung der Mineralölsteuer ist es notwendig, daß die in der KWK in einem bestimmten Zeitraum verwendete Brennstoffmenge ermittelt wird.

Aus Gründen der Verhältnismäßigkeit schlägt DEV vor, daß die HZA von der Forderung nach Installation eines geeichten Gas- bzw. Ölzählers absehen und statt dessen die Ermittlung der Brennstoffmenge über den Betriebsstundenzähler der KWK zulassen.

Die in der KWK - Anlage in einem bestimmten Zeitraum verwendete Brennstoffmenge kann ganz einfach folgendermaßen ermittelt werden:

Erdgas

Brennstoffmenge (kWh_{Ho}) = Betriebsstunden (h) x Brennstoffdurchsatz (kWh_{Ho}/h)*

Flüssiggas (Propan)

Brennstoffmenge (kg) = Betriebsstunden (h) x Brennstoffdurchsatz (kg/h)*

Heizöl

Brennstoffmenge (l) = Betriebsstunden (h) x Brennstoffdurchsatz (l/h)*

Pflanzenmethylester (keine Mineralölsteuerrückerstattung, da für PME keine erhoben wird!)

Brennstoffmenge (l) = Betriebsstunden (h) x Brennstoffdurchsatz (l/h)*

*) aus Bescheinigung der DEV vom 12.08.99

Anmerkung:

Im Juni 1999 wurde DEV bekannt, daß auf einer Fachtagung des Bundesfinanzministeriums und der HZA festgestellt worden ist, daß für Kleinst-BHKW (< 50 kW), die typgeprüft sind, die vereinfachte Ermittlung des Brennstoffverbrauchs über die Betriebsstunden die einzig sinnvolle ist (auch im Hinblick auf das zu bewältigende Arbeitspensum der HZA durch die Steuerreform!). Dies wird jetzt hoffentlich zügig in eine Fachanleitung bzw. Durchführungsverordnung für die HZA umgesetzt.

2. Jahresnutzungsgrad der KWK Anlage

Daß die Heizkraftanlage quasi „automatisch“ einen Jahresnutzungsgrad von über 70% aufweist (siehe ausgewiesene Wirkungsgrade in der Bescheinigung der DEV vom 12.08.99) wird bisher von allen uns bekannten HZA anerkannt.

Darüber hinaus ist es natürlich möglich, den Jahresnutzungsgrad mit etwas Aufwand auch rechnerisch zu bestimmen. Neben der Brennstoffverbrauchsermittlung (nach obigen Vorschlag, Punkt 1) sind hierzu nur noch die in der serienmäßigen Regel- und Überwachungseinheit abgespeicherten Werte „erzeugte Strommenge“ und „erzeugte Wärmemenge“ auszulesen. Der Jahresnutzungsgrad wird dann folgendermaßen ermittelt:

Jahresnutzungsgrad (%) =

$$\frac{[\text{erzeugte Strommenge}^{****} (\text{kWh}) + \text{erzeugte Wärmemenge}^{****} (\text{kWh})] \times 100}{\text{Brennstoffmenge}^{**} (\text{kWh}_{\text{Hu}})}$$

**) aus Punkt 1 auf kWh_{Hu} umrechnen! (bei Erdgas: x Hu^{***}/Ho^{***}; bei Propan: x 12,9 kWh_{Hu}/kg; bei Heizöl: x 10 kWh_{Hu}/l; bei PME: x 9,1 kWh/l)

***) beim Erdgasversorger erfragen!

****) aus KWK - Regel- und Überwachungseinheit auslesen!